

Märkte Stuttgart GmbH

Merkblatt „Private Tageshändler auf dem Flohmarkt Karlsplatz“

Neben den gewerblichen Händlern mit einer entsprechenden Gewerbeanmeldung (Gewerbekarte) können auch private Tageshändler ohne eine Gewerbeanmeldung zu Flohmärkten zugelassen werden.

Die Feststellung, ob Sie privat oder gewerblich handeln, kann immer nur Anhand des konkreten Einzelfalls entschieden werden. Generell wird ein Verkäufer gewerblich tätig, wenn er planmäßig und dauerhaft Waren gegen Entgelt anbietet.

Demnach handeln Sie typischerweise als Privatperson, wenn Sie gelegentlich unterschiedliche Artikel aus Ihrem Privatbesitz verkaufen.

Sie handeln typischerweise gewerblich, wenn Sie Waren (Neu- oder Gebrauchtwaren) verkaufen, die eigens hierfür angekauft wurden; regelmäßig größere Warenmengen verkaufen; wiederholt über einen längeren Zeitraum gleichartige Ware verkaufen. Auch ein über einen längeren Zeitraum verteilter Verkauf einer ursprünglich privaten Sammlung kann zu einem gewerblichen Handeln führen.

Soweit Sie nach Selbstauskunft ein privater Tageshändler (keine Gewerbeanmeldung) sind, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

1. Jeder Händler ist verpflichtet, gegenüber den Märkten Stuttgart zutreffende Angaben zu machen, ob er als privater Tageshändler oder gewerblich tätig wird. Falsche Angaben können zum Ausschluss (auch zum dauerhaften Ausschluss) vom Marktbetrieb führen.
2. Jeder Händler muss seinen Status (privat oder gewerblich) eigenverantwortlich prüfen. Sollten Sie über Ihren Status unsicher sein, empfehlen wir eine rechtliche Beratung (Steuerberater, Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberatungsstelle).

Mögliche rechtliche Folgen, wenn Sie gewerblich tätig sind:

1. Als gewerblicher Anbieter sind Sie gesetzlich verpflichtet, bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Gewerbeschein zu beantragen. Ein Verstoß hiergegen kann nach § 146 GewO ein Bußgeld nach sich ziehen.
2. Soweit der Gewerbebetrieb in Art und Umfang die Einrichtung eines kaufmännischen Gewerbescheins erfordert, kann zusätzlich eine Eintragung ins Handelsregister notwendig sein.
3. Mit dem Status gewerblicher Anbieter sind weitere Verpflichtungen und gesetzliche Folgen verbunden. Zum Beispiel Fragen zu Gewährleistungen und Garantien, Kennzeichnungspflichten besonderer Produkte etc.

Steuerrechtliche Folgen:

Soweit Sie ausschließlich als privater Tageshändler tätig werden, unterliegen die Einnahmen aus den Verkäufen nicht der Ertragssteuer (Einkommenssteuer). Bei dem Verkauf zuvor erworbener Gegenstände ist § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) zu beachten. Gegebenenfalls kann nach § 23 EStG bereits der Verkauf einzelner Gegenstände eine Steuerpflicht auslösen. Private Veräußerungsgeschäfte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Entsprechend den aktuellen Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) (u.a. BFH vom 24.04.2012 (R 2/11) und vom 12.08.2015 (R 43/13) kann ein wiederholtes Verkaufen von

Waren – auch soweit diese einer privaten Sammlung entstammen – dazu führen, dass das Maß der privaten Vermögensverwaltung überschritten wird und die Verkäufe zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit führen die u.a. der Umsatzsteuer und bei entsprechender Gewinnerzielungsabsicht auch der Ertragssteuer unterliegen können. Auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit kommt es hierbei grundsätzlich nicht an d.h. auch bei geplanten, wiederholten Verkäufen die innerhalb weniger Wochenstunden erfolgen, kann sich eine steuerpflichtige Handlung ergeben.

Soweit die Verkäufe im Rahmen einer wirtschaftlichen, steuerpflichtigen Tätigkeit erfolgen, kann umsatzsteuerlich ggf. von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden (Faustregel: bis 17.500 EUR im Jahr). Bis zu dieser Grenze findet keine Umsatzbesteuerung statt. **Aber:** auch bei Unterschreiten der 17.500 EUR/Jahr bedarf es grundsätzlich einer Meldung an das Finanzamt. Die ertragssteuerlichen Auswirkungen sind getrennt zu prüfen.

Seitens der Märkte Stuttgart GmbH besteht keine aktive Mitteilungspflicht an die Finanzbehörden hinsichtlich der privaten Anbieter. Die Finanzbehörden sind jedoch jederzeit berechtigt, vom Veranstalter Auskünfte über die Anbieter einzuholen (§ 93 AO).

Die Märkte Stuttgart sind berechtigt, Ihre Daten an die Stadt Stuttgart (Amt für öffentliche Ordnung) weiter zu geben.

Bitte prüfen Sie Ihren persönlichen Fall genau. Dieses Merkblatt ersetzt keine rechtliche und steuerrechtliche Beratung! Als Verkäufer sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass Sie die rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben und Gesetze einhalten. Alle Angaben und Aussagen in diesem Merkblatt erfolgen ohne Gewähr.

Erklärung:

Ich habe das Merkblatte „Private Tageshändler auf den Flohmärkten“ erhalten.

Ich bin ein privater Tageshändler und handle nicht im Rahmen eines gewerblichen Anbieters.

Stuttgart,
